



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0061-I/PR3/2016
DVR:0000175

Wien, am 28. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Moser, Freundinnen und Freunde haben am 30. August 2016 unter der **Nr. 10108/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Internes Kontrollsyste (IKS) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *In welchem Ausmaß werden die vom Rechnungshof als wesentlich erachteten und bereits angeführten IKS-Prinzipien in Ihrem Ressort und den nachgeordneten Institutionen und Unternehmungen angewendet?*
- *Besteht ein IKS-Konzept als integrativer Bestandteil einer professionellen Verwaltungsführung (vgl. RH Pos.S. 33f)? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wodurch wird gewährleistet, dass bei Beschaffungen/Vergaben der Leitfaden des IKS des RH angewendet wird?*

Wie auch der RH in seinem Positionspapier darstellt, finden sich die rechtlichen Grundlagen für die IKS-Empfehlungen bereits im Haushaltrecht des Bundes sowie im B-VG und selbstverständlich werden diese Prinzipien von den Ressorts bereits angewendet. Empfehlungen des

Rechnungshofes werden immer in der Verwaltungsführung berücksichtigt, daher ist eine spezielle Umsetzung der vom RH entwickelten Leitfäden nicht vorgesehen.

Zu Frage 4:

- *Wurde der Empfehlung des RH betreffend Direktvergaben (Reihe Bund 2015/6: Im Rahmen von Gesamtrisikoanalysen und IKS-Überlegungen wäre speziell auch auf Vergabeprozesse zu achten; die Vergabeprozesse wären aufbauend auf die im Rahmen der Geburungsüberprüfung aufgezeigten Risiken (Intransparenz, Ausschaltung des Wettbewerbs, unzureichender Überblick über marktübliche bzw. marktangemessene Preise) und Schwachstellen im Prozess und die Empfehlungen des RH unter Risikogesichtspunkten weiter zu analysieren und Schwachstellen im IKS zu beseitigen. (TZ 6, 25)*
- Das Fehlen eines Gesamtüberblicks über die Beschaffungsvolumina und ihre Entwicklung je Organisationseinheit, Leistungskategorie/Produktgruppen und Auftragnehmer über die Zeit barg das Risiko, Fehlentwicklungen nicht rechtzeitig zu erkennen. (TZ 6)*
- Im Sinne des Prinzips einer funktionellen Trennung von Bedarfsanforderung, Bestellung und Leistungsabnahme im Beschaffungsprozess wäre eine Prozessgestaltung sicherzustellen, die gewährleistet, dass die Entscheidungen im Beschaffungsprozess nicht ausschließlich in der Hand einer Person/einer Sub-Organisationseinheit liegen. (TZ 11)*
- Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wäre auf eine genaue und zeitnahe Dokumentation der unterschriebenen Verträge und der erbrachten Leistungen zu achten. (TZ 16)*
- Die Internen Revisionen sollten in regelmäßigen Abständen im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle systematische Überprüfungen von Vergabevorgängen durchführen, um allfällige Schwachstellen und Fehlentwicklungen bei Beschaffungsprozessen zeitnah zu identifizieren. (TZ 24)) bereits nachgekommen, wenn nicht, warum nicht?*

Derzeit findet in meinem Ressort zum Thema IKS das Nachfrageverfahren 2015 des Rechnungshofes zur Umsetzung seiner im Zuge der Geburungsprüfung „Internes Kontrollsysteem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW“ gemachten Empfehlungen statt. Die auf den Umsetzungsstand der Empfehlungen Bezug nehmenden Mitteilungen meines Ressorts werden in den entsprechenden Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes einfließen und darinnen auch veröffentlicht werden.

Mag. Jörg Leichtfried

